

<b>Stadtbauamt</b>		<b>Vorlagen-Nr. 40/003/2021</b>																
Sitzung am 24.02.2021	Gremium Ausschuss für Umwelt und Technik	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung															
<b>TOP: 2.3 Errichtung einer Werbeanlage Aulendorf, Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96</b>																		
<p><b>Ausgangssituation:</b> Die Bauherrschaft beantragt im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Flst. Nr. 96, Hauptstraße 25 in Aulendorf.</p> <p>Auf dem Grundstück Flst. Nr. 96, Hauptstraße 25 wurde bereits am 04.06.2010 die Errichtung einer Werbeanlage in Form einer Stele/Pylon genehmigt. Die Stele/Pylon gründet auf einem Betonsockel, hat eine Ansichtsfläche von B 1,00 m x H 2,00 m und wurde vor der Nordfassade des Wohn-Geschäftshauses errichtet. Des Weiteren befinden sich an der Nordfassade und beim Hauseingang an der Westfassade jeweils ein ca. 0,30 m x 0,40 m großes Firmenschild mit Öffnungszeiten der Zahnarztpraxis.</p> <p>An der Nordfassade des Wohn-Geschäftshauses soll nun eine zusätzliche Werbeanlage für die dort ansässige Zahnarztpraxis (Eigenwerbung) errichtet werden.</p> <p>Die beantragte Werbeanlage soll wie folgt ausgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Werbeanlage selbstleuchtend</li> <li>• Kasette aus Aluminium, grundiert und im selben Ton wie der graue Sockel lackiert</li> <li>• Abmessungen Werbeanlage: Breite 2800 mm x Höhe 700 mm x Tiefe ca. 100 mm</li> <li>• Logo und Buchstaben mit Acrylglas dekupiert und 15 mm durchgesteckt; seitlich und nach vorne leuchtend; 4000 Kelvin</li> <li>•</li> </ul> <p><b>Aufstellung Werbeanlagen Hauptstraße 25, Flst. Nr. 96</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><b>Vorhanden</b></th> <th>Größe</th> <th>Beleuchtet</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x 2,00 m</td> <td>2 m<sup>2</sup></td> <td>X</td> </tr> <tr> <td>2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m</td> <td>0,12 m<sup>2</sup> 0,12 m<sup>2</sup></td> <td>- -</td> </tr> <tr> <td><b>geplant</b></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade</td> <td>1,96 m<sup>2</sup></td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table> <p><b>Planungsrechtliche Beurteilung</b></p> <p>Bebauungsplan: „Innenstadt“ vom 14.11.2014 Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf vom 07.08.2020</p> <p>Rechtsgrundlage: § 30 BauGB</p> <p>Gemarkung: Aulendorf</p> <p>Eingang: 01.02.2021</p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf.</p> <p><b>Erhaltungssatzung Stadt Aulendorf</b> Gemäß § 1 Abs. 1 der Erhaltungssatzung der Stadt Aulendorf bedarf der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Nach § 1 Abs. 3 darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein</p>				<b>Vorhanden</b>	Größe	Beleuchtet	1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x 2,00 m	2 m <sup>2</sup>	X	2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m	0,12 m <sup>2</sup> 0,12 m <sup>2</sup>	- -	<b>geplant</b>			1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade	1,96 m <sup>2</sup>	x
<b>Vorhanden</b>	Größe	Beleuchtet																
1 Stück Werbeanlage Stele/Pylon auf Betonsockel 1,00 m x 2,00 m	2 m <sup>2</sup>	X																
2 Stück Firmenschilder jeweils ca. 0,30 m x 0,40 m	0,12 m <sup>2</sup> 0,12 m <sup>2</sup>	- -																
<b>geplant</b>																		
1 Stück Werbeanlage Kasette 2,80 m x 0,70 m an Fassade	1,96 m <sup>2</sup>	x																

oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlicher Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

Die Erhaltungssatzung enthält keine konkreten qualifizierenden Festsetzungen zu Werbeanlagen.

Die in der Aufstellung befindliche Gestaltungssatzung der Stadt Aulendorf enthält bezüglich ortsfester Werbeanlagen folgende Festsetzungen:

- Gemäß § 31 Abs. 3 der Gestaltungssatzung dürfen einzelne Hinweisschilder (Info)Schilder an der Außenfassade maximal eine Größe von 60 cm x 60 cm aufweisen. Bei einer Häufung mehrerer Hinweisschilder liegt die maximal zulässige Fläche bei insgesamt 1,5 m<sup>2</sup> an der Außenfassade zum öffentlichen Raum.

Die geplante Werbeanlage hat eine Ansichtsfläche von 1,96 m<sup>2</sup> und übersteigt die max. zulässige Größe je Fassadenseite von 1,5 m<sup>2</sup> um 0,46 m<sup>2</sup>.

- Gemäß § 33 Abs. 1 der Gestaltungssatzung sind direkt nach vorne leuchtende Werbeanlagen nicht zulässig. Zulässig sind Buchstaben, die seitlich oder nach hinten abstrahlen. Die Lichtstärke der Leuchtmittel ist auf die Beleuchtung der Werbeanlage zu beschränken. Laufschriften, Blinklichter o. Ä. sowie farbige Be- und Hinterleuchtungen sind nicht zulässig.

Bei der beantragten Werbeanlage werden nur die Buchstaben und das LOGO nach vorne und seitlich beleuchtet. Die Restfläche der 0,70 m x 2,70 m großen Werbeanlage bleibt unbeleuchtet. Aufgrund der von der Kirche und dem Schloss abgewandten Lage der Werbeanlage Richtung Hauptstraße/Kolpingstraße ist aus Sicht der Verwaltung eine Ausnahme bezüglich der nach vorne abstrahlenden Beleuchtung vertretbar. Darüber ist die vorhandene und genehmigte Werbeanlage Stele/Pylon ebenfalls eine nach vorne leuchtende Werbeanlage.

#### **Beschlussantrag:**

Beratung und Entscheidung

**Anlagen:** Lageplan Bauantrag, Baubeschreibung mit Fotos

#### **Beschlussauszüge für**

Bürgermeister     Hauptamt  
 Kämmerei         Bauamt         Ortschaft

Aulendorf, den 16.02.2021